

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie****Der Leiter der Sektion IV**
Sektionschef
Dr. Josef FINDERA-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10
Telefon: 51 507

31 2150/1-IV/1/89

An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1010 W i e n
=====

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	9 - GE 0 89
Datum:	28. MRZ. 1989
Verteilt	18.3.89 L

c
H. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
im Verkehr mit ausländischen Staaten
(Auslandsunterhaltsgesetz);
Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums
für Justiz vom 2. Feber 1989,
220.763/6-I 10/88

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt
sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im
Betreff bezeichneten Gesetzentwurf zu übermitteln.

22. März 1989
Für den Bundesminister:
FINDER

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

Der Leiter der Sektion IV

**Sektionschef
Dr. Josef FINDER**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6

Postfach 10

Telefon: 51 507

31 2150/1-IV/1/89

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n
=====

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Geltendmachung von Unterhalts-
ansprüchen im Verkehr mit aus-
ländischen Staaten (Auslandsunter-
haltsgesetz); Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben vom 2. Feber 1989,
220.763/6-I 10/88

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie äußert sich zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzesentwurf wie folgt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf, mit dem die schwerwiegenden rechtlichen und praktischen Probleme, die mit der Verfolgung oder Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Ausland verbunden sind, gelöst werden sollen, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 1

Im Abs.1 wäre die Trennung der beiden Konditionalsätze aus Übersichtsgründen und ihrer Bezeichnung als Z 1 und 2 wünschenswert; auf den Klammerausdruck "(Abs.2)" könnte verzichtet werden.

Im Abs.2 könnte die Primäraussage im ersten Satz durch eine Satzumstellung hervorgehoben werden; folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

"(2) Die Gegenseitigkeit im Sinn dieses Bundesgesetzes ist mit Staaten, in denen ein diesem Bundesgesetz entsprechendes Gesetz in Kraft steht, verbürgt, wenn der Bundesminister für Justiz dies durch Verordnung feststellt."

Zu § 3

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit dieser Bestimmung wäre die Zusammenfassung der Zuständigkeitsregelung in einem eigenen Absatz wünschenswert. Der § 3 Entwurf müßte dann in zwei Absätze gegliedert werden.

Zu § 8

Die Abs.2 und 3 sollten "imperativ" gefaßt werden: "Die zentrale Behörde hat zu prüfen ..." (Abs.2); "die zentrale Behörde hat ... zu überwachen" (Abs.3).

22. März 1989

Für den Bundesminister:

FINDER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

